

1263 den Tuchhändlern ein Innungsprivileg.¹⁾ 1274 gestatten die consules den Schuhmachern die Errichtung einer Brüderschaft, fraternitas.²⁾ Im folgenden Jahre schließen consules et commune von Stade mit den Rathsherren und der Gemeinde von Bremen einen Vertrag.³⁾ 1300 ertheilt der Rath den Nienenschneidern⁴⁾ und 1301 den Schuhmachern einen Innungsbrief.⁵⁾ Im letzteren Jahre gewährt der Rath den Einwohnern von Hannover Sicherheit für ihre Personen und Waaren.⁶⁾ 1305 ertheilte der Rath in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft den Lohgerbern ein Innungsprivileg.⁷⁾ 1308 giebt er den Corduanern⁸⁾ und 1314 den Schneidern⁹⁾ ein gleiches Privileg. Im selben Jahre erlassen Rath und die „goden lude binnen Bremen“ Vorschriften über den Verkauf von Häuten in der Stadt.¹⁰⁾ — Der Rath übt also Rechte aus, die ihm früher nur in Gemeinschaft mit dem Vogt zustanden.

Es ist nun nicht anzunehmen, daß der Vogt auf einmal und ganz plötzlich von der Theilnahme an der Stadtverwaltung ausgeschlossen ist. Wir haben uns vielmehr vorzustellen, daß der Einfluß desselben auf die Stadtverwaltung ganz langsam beschränkt wurde. Der Vogt wurde aus einer Stellung nach der anderen verdrängt. Er konnte der Übermacht der geschlossenen Bürgerschaft keinen Widerstand leisten, zumal er bei dem Erzbischof keinen genügenden Rückhalt fand. Um 1279 muß der Prozeß ziemlich zum Abschluß gekommen sein. Damals wird der Vogt in einem Schreiben an den König von England nicht mehr als advocatus, sondern als iudex, als Richter bezeichnet.¹¹⁾ Aus der Benennung geht hervor, daß der Vogt damals im wesentlichen auf die stadtrichterliche Thätigkeit beschränkt war. Nach dem Stadtrecht von 1303 steht die gesammte Verwaltungsthätigkeit in der

¹⁾ UB. I, n. 314, S. 353. — ²⁾ UB. I, n. 363, S. 403. — ³⁾ UB. I, n. 366, S. 404. — ⁴⁾ UB. I, n. 540, S. 570. — ⁵⁾ UB. I, n. 541, S. 571. — ⁶⁾ UB. II, n. 6, S. 5. — ⁷⁾ UB. II, n. 52, S. 59. — ⁸⁾ UB. I, n. 87, S. 93. — ⁹⁾ UB. I, n. 147, S. 156. — ¹⁰⁾ UB. I, n. 89, S. 95. — ¹¹⁾ UB. I, n. 391, S. 426.